

Ergebnisse des Basel III-Monitoring für deutsche Institute

Stichtag 31. Dezember 2011

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	3
1 Allgemeine Anmerkungen	7
1.1 Teilnehmerkreis	8
1.2 Methodik	8
1.3 Zusammenhang mit der Rekapitalisierungsumfrage der EBA	10
2 Gesamtauswirkungen von Basel III auf die Eigenkapitalquoten	11
3 Eigenkapitaldefinition	13
3.1 Änderung des anrechenbaren Kapitals	14
3.2 Einfluss der Kapitalabzüge auf das harte Kernkapital	15
4 Änderung der risikogewichteten Positionswerte	17
4.1 Gesamtänderung der RWA.....	17
4.2 Kapitalanforderung für das Risiko der Anpassung der Kreditbewertung.....	19
5 Verschuldungskennziffer („Leverage Ratio“)	20
6 Liquidität	22
6.1 Liquiditätsdeckungskennziffer („Liquidity Coverage Ratio“)	22
6.2 Strukturelle Finanzierungskennziffer („Net Stable Funding Ratio“)	26
Anhang: Ergebnisse nach Bankengruppen und internationaler Vergleich	28

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

Die Auswirkungen der Eigenkapitalreformen und der neuen Liquiditätsstandards („Basel III“) werden seit Anfang 2011 auf halbjährlicher Basis vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht auf Ebene seiner Mitgliedsländer beobachtet und analysiert („Basel III-Monitoring“). Innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums führt die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) eine ähnliche Studie durch, die bis zur Finalisierung der CRD IV auf dem Baseler Reformpaket basiert.

Der deutsche Teilnehmerkreis des Basel III-Monitoring umfasst acht Gruppe-1-Banken sowie 25 Gruppe-2-Banken. Zur Gruppe 1 werden diejenigen Banken gezählt, die ein Kernkapital nach Basel II von mindestens 3 Mrd. € aufweisen und international aktiv sind. Die übrigen Institute werden der Gruppe 2 zugeordnet.

Im Folgenden werden die Ergebnisse des Basel III-Monitoring zum Stichtag 31. Dezember 2011 für deutsche Institute dargestellt. Die Studie analysiert die im Rahmen von Basel III geänderte Eigenkapitaldefinition, die neu eingeführte Verschuldungskennziffer („Leverage Ratio“) und die neuen Liquiditätskennziffern, sowie den additiv zur Mindestquote des harten Kernkapitals eingeführten Kapitalerhaltungspuffer und die geänderte Berechnung von risikogewichteten Positionswerten („RWA“).

Vorbemerkungen

Die in diesem Bericht dargestellten Kapital- bzw. Liquiditätsbedarfe zur Erfüllung der Basel III-Anforderungen unterstellen eine statische Bilanz. Die Ergebnisse der Studie sind somit nur bedingt mit Analysen der Kreditwirtschaft vergleichbar, da letztere meist Geschäftsprognosen und Managemententscheidungen (z.B. Abbau von Risikoaktiva, Thesaurierung zukünftiger Gewinne) mit einbeziehen. Das Basel III-Monitoring bezieht hingegen **keine Planzahlen** mit ein, sondern basiert auf einer **Stichtagsbetrachtung**.

Weiterhin ist der dargestellte Kapitalbedarf aufgrund einer unterschiedlichen Kapitaldefinition und Berechnung der risikogewichteten Aktiva sowie der Zeitwertbetrachtung von Forderungen gegenüber EWR-Staaten in der **Rekapitalisierungsumfrage** der EBA nicht mit deren Ergebnissen vergleichbar.

Aufgrund des Stichtags 31. Dezember 2011 für die Datenerhebung sind die Kapitalquoten verbessernde Maßnahmen infolge der Rekapitalisierungsumfrage der EBA im vorliegenden Bericht nur dann enthalten, wenn sie bereits zum Stichtag umgesetzt waren.

Auswirkung von Basel III auf die Kapitalquoten

Unter der Annahme der vollständigen Einführung der Basel III-Regelungen zum 31.12.2011 würde sich die harte Kernkapitalquote deutscher Institute im Mittel deutlich reduzieren, wobei der Effekt bei Gruppe-1-Banken (-6,2 Prozentpunkte) erheblich stärker ausfällt als bei Gruppe-2-Banken (-3,2 Prozentpunkte): Gruppe-1-Banken verfügten dementsprechend im Mittel über eine harte Kernkapitalquote von 4,9 %; Gruppe-2-Banken befinden sich mit 7,8 % harter Kernkapitalquote im Mittel auf einem höheren Niveau. Die Kernkapitalquote beträgt 4,9 % bei Gruppe-1-Banken bzw. 8,2 % bei Gruppe-2-Banken.

Für Gruppe-1-Institute ergibt sich durch die Einführung von Basel III, bei einem aggregierten Bestand an hartem Kernkapital von 69 Mrd. €, ein Bedarf an hartem Kernkapital in Höhe von ca. 4 Mrd. € zur Erfüllung der Mindestquote von 4,5 %, bzw. ca. 47 Mrd. € unter Berücksichtigung des Kapitalerhaltungspuffers und des Kapitalaufschlags für global systemrelevante Institute¹ (vgl. Tabelle 1). Nahezu ein Viertel dieses Kapitalbedarfs wird gemäß der von der EBA geprüften Rekapitalisierungspläne als Reaktion auf die im Herbst 2011 durchgeführte Rekapitalisierungsumfrage bereits bis zum 30. Juni dieses Jahres gedeckt sein.²

Tabelle 1				
Kapitalbedarf zur Einhaltung der Mindestwerte für die Kapitalquoten (in Mrd. €)*				
	Gruppe 1		Gruppe 2	
	Mindestquote	inkl. Puffer**	Mindestquote	inkl. Puffer**
CET1 ***	4,3	47,4	0,4	1,6
Tier 1 ***	16,7	67,1	0,7	3,4

* Unter der Annahme der **vollständigen Basel III-Implementierung zum 31. Dezember 2011 (nach Auslaufen der Übergangsregelungen)**. Die neuen Regeln zu Kontrahentenrisiken sind in den Zahlen enthalten (Ausnahme: neue Regeln für zentrale Kontrahenten). ** Berücksichtigt den Kapitalerhaltungspuffer sowie in der Gruppe 1 den Zuschlag für global systemrelevante Institute. *** CET1: Hartes Kernkapital; Tier 1: Kernkapital.

Die (teilnehmenden) Gruppe-2-Banken benötigen, bei einem aggregierten Bestand des hartem Kernkapitals von 25 Mrd. €, insgesamt 0,4 Mrd. € zur Einhaltung der Mindestanforderungen für das harte Kernkapital (bzw. 1,6 Mrd. € inkl. Puffer).

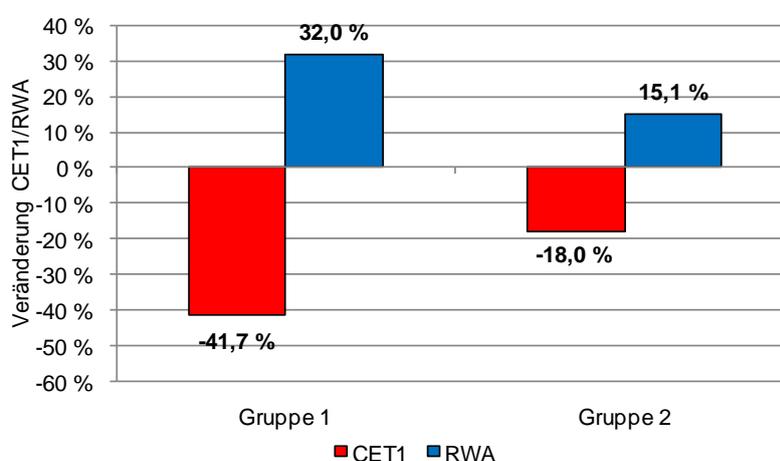
¹ Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht, *Global systemically important banks: Assessment methodology and the additional loss absorbency requirement*, November 2011.

² Die Berücksichtigung der Ergebnisse der EBA-Rekapitalisierungsmaßnahmen bis Ende Juni 2012 zusammen mit den Basel III-Monitoring-Ergebnissen vom 31. Dezember 2011 ergibt nach vorsichtiger Schätzung eine Absenkung des Bedarfs an hartem Kernkapital um ca. 11 Mrd. €. Veränderungen beim Portfolio sowie bei den Kapitalabzugspositionen seit dem 31. Dezember 2011 bleiben dabei unberücksichtigt.

Hauptursachen für den Kapitalbedarf

Die Rückgänge in den Kapitalquoten für Gruppe-1-Institute resultieren im Mittel in stärkerem Umfang aus den neuen Eigenkapitalvorschriften (Rückgang des harten Kernkapitals um 42%) als aus den neuen Regeln für risikogewichtete Aktiva. Letztere bewirken im Mittel einen Anstieg der risikogewichteten Positionswerte um 32,0 % (vgl. Abbildung 1). Durch die Einführung von Basel II.5 zum 31.12.2011 sind die neuen Kapitalanforderungen für das Marktrisiko und Verbriefungen im Bankbuch bereits in den aktuellen Meldedaten berücksichtigt. Hierdurch fällt die Veränderung der RWA durch Einführung von Basel III gegenüber den aktuellen Regelungen geringer aus als in der Vorperiode.

Abbildung 1: Veränderungen von CET1 und RWA durch Einführung von Basel III



Die Erhöhung der RWA ist dabei insbesondere auf die neuen Regelungen bezüglich des Kontrahentenausfallrisikos (+18,7 %) und der Eigenkapitaldefinition (+13,3 %) zurückzuführen. Im Mittel der Gruppe 2 ist ein Anstieg der RWA um 15,1 % zu beobachten. Dabei wird das Ergebnis von den großen Instituten der Gruppe getrieben. Zu den „großen“ Gruppe-2-Instituten gehören Banken mit einem Kernkapital nach Basel II von mindestens 2 Mrd. €. Bei „kleinen“ Instituten ist nur ein geringfügiges Anwachsen der RWA festzustellen (+2,9 %).

Die Aussagen zu den Kapitalquoten und dem Kapitalbedarf der Institute relativieren sich vor dem Hintergrund, dass den Instituten zahlreiche Möglichkeiten zur Erhöhung der Kapitalausstattung zur Verfügung stehen, beispielsweise durch Härtung der stillen Einlagen, vorhandene stille Reserven oder Gewinnthesaurierung.³

³ Zum Vergleich: Die Gewinne nach Steuern vor Ausschüttung betragen für die teilnehmenden deutschen Gruppe-1-Institute im Jahr 2011 rund 13 Mrd. €. Dies entspricht etwa einem Drittel des nach Berücksichtigung der EBA-Rekapitalisierungsmaßnahmen voraussichtlich verbleibenden Bedarfs an hartem Kernkapital

Verschuldungskennziffer („Leverage Ratio“)

Unter Verwendung des Basel III-Kernkapitals beträgt die durchschnittliche Leverage Ratio aller Institute 1,9 % (Gruppe 1: 1,7 %; Gruppe 2: 2,9 %). 14 von 33 Instituten erreichen oder übertreffen die vorläufige Zielquote i.H.v. 3 %.

Unter der Annahme, dass die Institute ausreichend Kapital aufgebaut hätten, um eine Kernkapitalquote von 8,5 % (d.h. Mindestquote zuzüglich Kapitalerhaltungspuffer) zu erreichen, beträgt der zur Einhaltung der Leverage Ratio erforderliche zusätzliche Kapitalbedarf ca. 13 Mrd. € für Gruppe-1-Banken und ca. 5 Mrd. € für Gruppe-2-Banken.

Liquiditätsstandards

Die Liquiditätsdeckungskennziffer (LCR) beträgt zum Stichtag 31. Dezember 2011 für Gruppe-1-Institute im Mittel 66,1 %; der Liquiditätsbedarf zur Erfüllung der Mindestanforderung liegt bei 198 Mrd. €. Erst ein Gruppe-1-Institut erfüllt zum betrachteten Stichtag die Mindestanforderung von 100 %. Bei deutschen Gruppe-2-Instituten erreichen mehr als die Hälfte aller Banken eine LCR von mehr als 100 %. Im Mittel liegt die Kennzahl bei 93,4 %; der damit verbundene Liquiditätsbedarf beträgt 15 Mrd. €.

Die strukturelle Refinanzierungskennziffer (NSFR) wird auf Einzelinstitutsebene von keinem Gruppe-1-Institut erfüllt; sie beträgt im Mittel 89,6 %. Zur Erfüllung der Mindestanforderung von 100 % werden zusätzliche stabile Refinanzierungsmittel in Höhe von 181 Mrd. € benötigt. Die mittlere NSFR von Gruppe-2-Instituten liegt bei 83,2 %. Um einen Wert von 100 % zu erreichen, benötigen Gruppe-2-Institute insgesamt 107 Mrd. € an zusätzlichen stabilen Refinanzierungsmitteln.

1 Allgemeine Anmerkungen

Die Auswirkungen der Eigenkapitalreformen und der neuen Liquiditätsstandards („Basel III“) werden seit Anfang 2011 auf halbjährlicher Basis vom BCBS auf Ebene seiner Mitgliedsländer beobachtet und analysiert („Basel III-Monitoring“). Innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums führt die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) eine ähnliche Studie durch, die bis zur Finalisierung der CRD IV auf dem Baseler Reformpaket basiert.

Im Folgenden werden die Ergebnisse des Basel III-Monitoring zum Stichtag 31. Dezember 2011 für deutsche Institute präsentiert. Die Studie analysiert im Rahmen von Basel III

- die geänderte Eigenkapitaldefinition;
- die eingeführte Verschuldungskennziffer („leverage ratio“);
- die eingeführten Liquiditätsstandards;
- den additiv zur Mindestquote für das harte Kernkapital eingeführten Kapitalerhaltungspuffer und
- die geänderte Berechnung von risikogewichteten Positionswerten („RWA“).

Die Studie soll dem BCBS sowie der EBA eine Beurteilung der neuen Eigenkapital- und Liquiditätsvorschriften ermöglichen. Die Regelungen wurden in den folgenden Dokumenten veröffentlicht:

- Revisions to the Basel II market risk framework⁴ und Guidelines for computing capital for incremental risk in the trading book;⁵
- Enhancements to the Basel II framework⁶, welches die geänderten Risikogewichte für Wiederverbriefungen im Bankbuch beinhaltet;
- Basel III: A global regulatory framework for more resilient banks and banking systems⁷
- International framework for liquidity risk measurement, standards and monitoring.⁸
- Global systemically important banks: Assessment methodology and the additional loss absorbency requirement.⁹

⁴ Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht, *Revisions to the Basel II market risk framework*, Juli 2009.

⁵ Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht, *Guidelines for computing capital for incremental risk in the trading book*, Juli 2009.

⁶ Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht, *Enhancements to the Basel II framework*, Juli 2009.

⁷ Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht, *Basel III: A global regulatory framework for more resilient banks and banking systems*, Dezember 2010, überarbeitet Juni 2011 und die Pressemitteilung von 13. Januar 2011 hinsichtlich der Verlustausgleichsfähigkeit bei Ausfall der Bank.

⁸ Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht, *Basel III: International framework for liquidity risk measurement, standards and monitoring*, Dezember 2010.

⁹ Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht, *Global systemically important banks: Assessment methodology and the additional loss absorbency requirement*, November 2011.

1.1 Teilnehmerkreis

Am Basel III-Monitoring nehmen insgesamt 33 deutsche Institute teil. Darunter befinden sich alle acht Gruppe-1-Institute. Die Institute der Gruppe 2 machen knapp ein Viertel der europäischen Stichprobe dieser Bankengruppe aus und sind im internationalen Vergleich somit überdurchschnittlich vertreten.

Die Ergebnisse für die Gruppe 2 werden oftmals durch große Institute getrieben, die aufgrund mangelnder internationaler Aktivität nicht der Gruppe 1 zugeordnet sind. Deshalb wird die Gruppe 2 im Folgenden nochmals in große und kleine Institute, die z. B. Sparkassen und Genossenschaften einschließen, aufgeteilt (siehe Tabelle 2). Die Studie wurde zum Stichtag 31. Dezember 2011 auf konsolidierter Ebene durchgeführt, das heißt zur Vermeidung von Doppelzählungen wurden in den Auswertungen keine Tochterunternehmen berücksichtigt.

Gruppe-1-Institute¹⁰	8
Großbanken	3
Landesbanken	5
Gruppe-2-Institute	25
Große Institute	6
Sparkassen	6
Genossenschaften	6
Sonstige	7

1.2 Methodik

Die Baseler Rahmenvereinbarung sieht eine Übergangsperiode bis 2022 vor, in der die neuen Eigenkapitalstandards schrittweise umgesetzt werden. Wie bereits erwähnt, werden im Basel III-Monitoring die Auswirkungen der neuen Standards auf die Institute unter Annahme der vollständigen Umsetzung von Basel III zum Stichtag 31. Dezember 2011 analysiert. Die Studie berücksichtigt keine Übergangsbestimmungen. Verbunden mit einer Übergangsfrist bis Ende 2022 bieten diese den Banken die Möglichkeit, sich beispielsweise durch Gewinneinbehaltung, Kapitalaufnahme und/oder Portfolioumschichtung an das neue regulatorische Umfeld anzupassen.

Den folgenden Analysen liegen die bei vollständiger Umsetzung von Basel III geltenden Mindestquoten für das Kapital in Höhe von 4,5 % (hartes Kernkapital), 6 % (Kernkapital) und

¹⁰ International tätige Institute mit einem Kernkapital unter Basel II von mehr als 3 Mrd. €.

8 % (Gesamtkapital) zugrunde. Die neuen Regelungen definieren zudem einen Kapitalerhaltungspuffer in Höhe von 2,5 % der RWA, der aus hartem Kernkapital bestehen muss. Die Nichteinhaltung des Kapitalerhaltungspuffers hat Ausschüttungssperren zur Folge. Global systemrelevante Institute („G-SIB“) müssen zusätzlich aufgrund eines von der Aufsicht festgelegten, institutsspezifischen Kapitalaufschlags (zwischen 1 % und 2,5 % der RWA)¹¹ mehr Eigenkapital vorhalten als andere Institute.

Weiterhin beruhen die in diesem Bericht dargestellten Kapital- bzw. Liquiditätsbedarfe zur Erfüllung der Basel III-Anforderungen auf der Annahme einer statischen Bilanz und können sich durch Gegensteuerungsmaßnahmen der Banken (z.B. Abbau von Risikoaktiva, Veränderung der Laufzeitenstruktur) verändern. Die Ergebnisse sind nicht zuletzt aus diesem Grund nur beschränkt mit Analysen der Kreditwirtschaft vergleichbar. Letztere basieren häufig auf Geschäftsprognosen und beziehen Managemententscheidungen in die Analyse ein, die die Auswirkungen von Basel III mildern sollen. Darüber hinaus werden in ihnen Schätzwerte verwendet, sofern die zur Berechnung notwendigen Daten nicht öffentlich zur Verfügung stehen.

Da unter Basel II kein hartes Kernkapital definiert ist, wird im Folgenden das unter Basel II unbegrenzt anrechenbare Kernkapital als „hartes Kernkapital unter Basel II“ definiert, um Vergleiche der Basel II- und Basel III-Regelungen zu ermöglichen.

Die Auswirkungen der neuen Regulierungsvorschläge werden im Folgenden grafisch mit Hilfe von Kastengrafiken (Boxplots) veranschaulicht. Die Grafiken zeigen den Median (dünne, rote Linie), das obere und untere Quartil (Box) sowie das 5 %- und das 95 %-Perzentil der zugrundeliegenden Verteilung für die jeweilige Bankengruppe. Die gewichteten Mittelwerte sind in den Grafiken mit einem „x“ symbolisiert und werden in diesem Bericht auf der Grundlage eines fiktiven Verbundinstituts berechnet. Das bedeutet, dass die in der jeweiligen Auswertung berücksichtigten Banken durch Aggregation ihrer institutsspezifischen Zahlen wie ein einzelnes „fusioniertes“ Institut behandelt werden. Als Folge gehen die Angaben der Institute gewichtet in die Analysen ein. Beispielsweise ergibt sich der Mittelwert der Kernkapitalquote als Summe der Kernkapitalbeträge aller Banken im Verhältnis zur Summe der risikogewichteten Positionswerte aller Banken. Die dicke, rote Linie zeigt die jeweilige regulatorische Mindestanforderung; die gestrichelte rote Linie zeigt die jeweilige Mindestanforderung inklusive Kapitalerhaltungspuffer (Bereich Kapital) bzw. die jeweilige regulatorische Zielquote (Bereiche Leverage Ratio und Liquidität).

¹¹ Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht, *Global systemically important banks: Assessment methodology and the additional loss absorbency requirement*, November 2011.

1.3 Zusammenhang mit der Rekapitalisierungsumfrage der EBA

Der dargestellte Kapitalbedarf ist aufgrund einer unterschiedlichen Kapitaldefinition und Berechnung der risikogewichteten Aktiva sowie der Zeitwertbetrachtung von Forderungen gegenüber EWR-Staaten nicht mit den Ergebnissen der Rekapitalisierungsumfrage der Europäischen Bankenaufsicht („EBA“) vergleichbar.

Aufgrund des Stichtags 31. Dezember 2011 für die Datenerhebung sind die Kapitalquote verbessernde Maßnahmen infolge der Rekapitalisierungsumfrage der EBA im vorliegenden Bericht nur dann enthalten, wenn sie bereits zum Stichtag umgesetzt waren.

2 Gesamtauswirkungen von Basel III auf die Eigenkapitalquoten

Die Eigenkapitalquoten werden durch Basel III in zweierlei Hinsicht beeinflusst. Zum Einen stellt der neue Standard höhere Anforderungen an Qualität und Quantität des Eigenkapitals, zum Anderen wurden die Eigenkapitalanforderungen für verschiedene Positionen verschärft.

Generell sind Gruppe-1-Institute von den neuen Eigenkapitalstandards stärker betroffen als Gruppe-2-Institute (siehe Tabelle 3). Während beide Institutsgruppen im Mittel ähnliche Kapitalquoten nach Basel II aufweisen, sinken die Quoten der Gruppe 1 nach den Regeln von Basel III beträchtlich, für das Kernkapital und das Gesamtkapital unter die jeweilige Mindestanforderung. Für Gruppe 1 entspricht die harte Kernkapitalquote im Wesentlichen der Kernkapitalquote, da viele der unter Basel II anrechenbaren Kernkapitalbestandteile unter Basel III weder als hartes Kernkapital noch als sonstiges Kernkapital anerkannt werden. Sie können deshalb nur im Rahmen der Übergangsvorschriften als Kernkapital geltend gemacht werden.

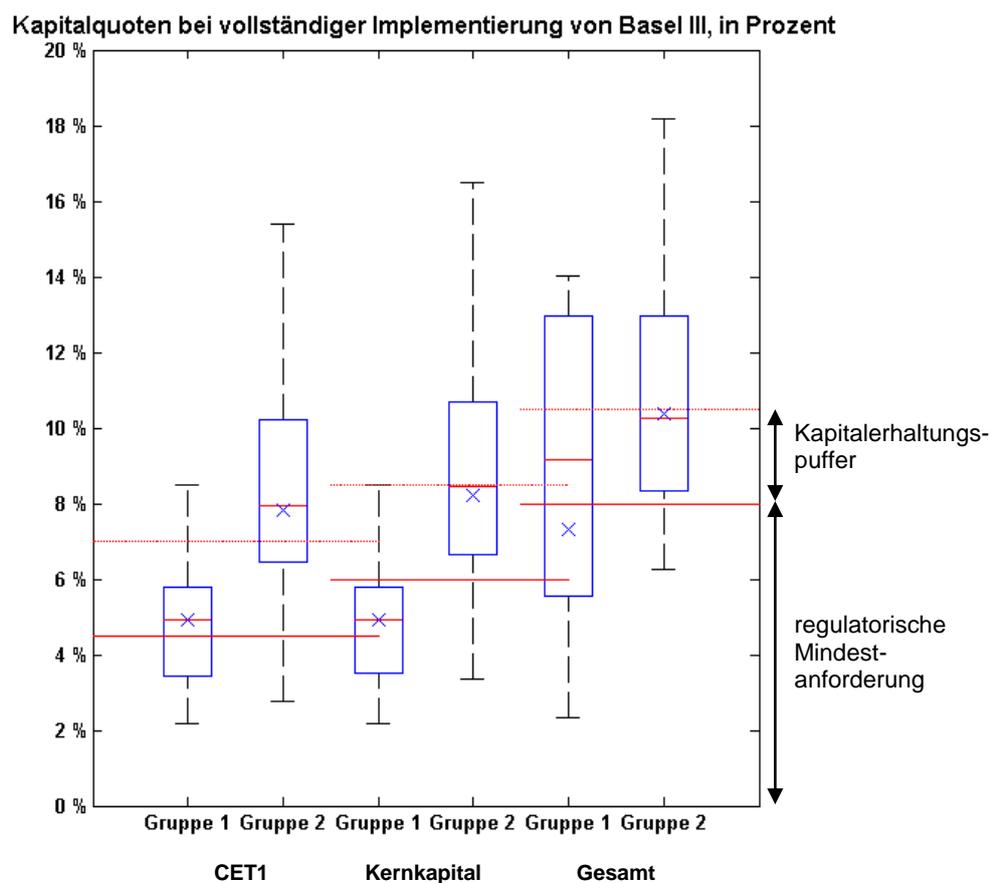
Tabelle 3						
Kapitalquoten bei vollständiger Implementierung von Basel III (nach Auslaufen der Übergangsregelungen), in Prozent						
[Anzahl]	Hartes Kernkapital		Kernkapital		Gesamtkapital	
	Aktuell	Basel III	Aktuell	Basel III	Aktuell	Basel III
Ø Gruppe 1 [8]	11,1	4,9	11,8	4,9	14,9	7,3
Ø Gruppe 2 [25]	11,0	7,8	12,1	8,2	15,2	10,4
Ø Große KI [6]	12,1	8,2	13,5	8,7	16,0	10,5
Ø ohne große KI [19]	8,8	7,0	9,7	7,2	13,7	10,0

Die teilnehmenden Gruppe-2-Institute erfüllen im Mittel bereits jetzt die neuen Eigenkapitalanforderungen. Vor allem große Gruppe-2-Institute müssen jedoch mit einem deutlichen Rückgang der Kapitalquoten unter Basel III rechnen. Auf Einzelinstitutsebene streuen die Kernkapitalquoten für die Gruppe 2 aufgrund z. T. deutlich unterschiedlicher Geschäftsmodelle, sprich einer großen Heterogenität der Institute, stärker als für die Gruppe 1 (siehe Abbildung 2). Bei den Gesamtkapitalquoten verhält es sich umgekehrt: Gruppe 1 zeigt große Unterschiede in der Anrechenbarkeit von Ergänzungskapital und somit eine große Streuung der Gesamtkapitalquoten.

Obwohl deutsche Institute die regulatorischen Mindestanforderungen für das harte Kernkapital unter Basel III im Mittel bereits erfüllen, benötigen einzelne Institute zusätzliches Kapital,

um diese zu erreichen.¹² Zur Erfüllung der jeweiligen Mindestanforderung und ohne Berücksichtigung des Kapitalerhaltungspuffers benötigen die Gruppe-1-Institute 4,3 Mrd. € hartes Kernkapital, 16,7 Mrd. € Kernkapital und 30,6 Mrd. € Gesamtkapital (siehe Tabelle 4). Bei der Gruppe 2 ergibt sich naturgemäß aufgrund ihrer geringeren Größe auch ein geringerer Kapitalbedarf, wobei große Gruppe-2-Institute lediglich zusätzliches Ergänzungskapital benötigen und der gesamte Bedarf an hartem Kernkapital und sonstigem Kernkapital auf kleinere Gruppe-2-Institute entfällt.

Abbildung 2



Berücksichtigt man zusätzlich die Eigenkapitalanforderung, die durch den Kapitalerhaltungspuffer (2,5 Prozentpunkte) und den Kapitalaufschlag für global systemrelevante Institute (zwischen 1,0 und 2,5 Prozentpunkte) gesetzt wird, erhöht sich der Kapitalbedarf für die Gruppe-1-Institute deutlich auf 47,4 Mrd. € hartes Kernkapital (Bedarf an Kern- und Gesamtkapital: 67,1 Mrd. € bzw. 81,0 Mrd. €). Nahezu ein Viertel dieses Kapitalbedarfs wird gemäß der von der EBA geprüften Rekapitalisierungspläne als Reaktion auf die im Herbst 2011

¹² Die Angaben zum Kapitalbedarf bei hartem Kernkapital, Kernkapital und Gesamtkapital sind so dargestellt, dass immer der gesamte Kapitalbedarf gezeigt wird. Beispielsweise ist der Bedarf an Kernkapital so ausgestaltet, dass zuerst der Bedarf an hartem Kernkapital errechnet wird und dann der verbleibende Bedarf an sonstigem Kernkapital addiert wird. Die Differenz zum Bedarf an hartem Kernkapital ist somit das notwendige sonstige Kernkapital zur Erfüllung der jeweiligen Mindestanforderung.

durchgeführte Rekapitalisierungsumfrage bereits bis zum 30. Juni dieses Jahres gedeckt sein. Gruppe-2-Institute sind in geringerem Ausmaß durch die zusätzlichen Kapitalanforderungen betroffen als die Gruppe 1, da sie im Vergleich zur Gruppe 1 zum einen im Mittel höhere Quoten ausweisen und zum anderen nicht durch den Zuschlag für G-SIBs betroffen sind.

Die Aussagen zu den Kapitalquoten und dem Kapitalbedarf der Institute relativieren sich vor dem Hintergrund, dass den Instituten zahlreiche Möglichkeiten zur Erhöhung der Kapitalausstattung zur Verfügung stehen, beispielsweise durch Härtung anderer Kernkapitalkomponenten, vorhandene stille Reserven oder Gewinnthesaurierung (zum Vergleich: die Gewinne nach Steuern vor Ausschüttung betragen für die teilnehmenden deutschen Gruppe-1-Institute im Jahr 2011 knapp 13 Mrd. €).

Tabelle 4				
Kapitalbedarf (in Mrd. €) bei vollständiger Implementierung von Basel III (nach Auslaufen der Übergangsregelungen), Stichtag 31. Dezember 2011				
	Gruppe 1	Gruppe 2		
		Gesamt	Große KI*	Ohne große KI
Anzahl an Banken	8	25	6	19
Mindestanforderung				
Hartes Kernkapital – 4.5 %	4,3	0,4	-	0,4
Kernkapital – 6.0 %	16,7	0,7	-	0,7
Gesamtkapital – 8.0 %	30,6	1,4	0,5	0,9
Mindestanforderung inkl. CCB**				
Hartes Kernkapital – 7.0 %	47,4	1,6	0,3	1,3
Kernkapital – 8.5 %	67,1	3,4	1,2	2,2
Gesamtkapital – 10.5 %	81,0	4,6	2,1	2,5
* Institute mit einem Kernkapital unter Basel II von mehr als 2 Mrd. €.				
** CCB = Capital Conservation Buffer (Kapitalerhaltungspuffer). Zusätzlich für Gruppe-1-Institute Berücksichtigung des Kapitalaufschlags für global systemrelevante Institute („G-SIBs“).				

3 Eigenkapitaldefinition

Die neuen Eigenkapitalstandards wirken sich in mehrfacher Hinsicht auf das unter Basel III anrechenbare Kapital aus. Ein wichtiger Aspekt sind die enger gefassten Kriterien für die Anerkennung von Kapitalbestandteilen. Nur Eigenkapital höchster Qualität, das potentielle Verluste unter der Unternehmensfortführungsannahme (going concern) tragen kann, darf als

Bestandteil des Kernkapitals angerechnet werden. Drittrangmittel, die bisher zur Absicherung von Marktrisiken berücksichtigt wurden, werden nicht mehr anerkannt. Darüber hinaus harmonisieren die neuen Eigenkapitalstandards die Kapitalabzüge auf internationaler Ebene. Das Spektrum der Abzugspositionen vom regulatorischen Kapital wurde erweitert, wobei der überwiegende Anteil der Abzüge künftig in voller Höhe beim harten Kernkapital in Anrechnung zu bringen ist. Ferner kommt es unter den neuen Eigenkapitalstandards auch zur Anwendung von Risikogewichten für bestimmte Forderungsbeträge, die gegenwärtig zumeist hälftig vom Kern- und Ergänzungskapital abgezogen werden. Die neue Eigenkapitaldefinition führt deshalb auch zu einer Änderung der risikogewichteten Positionswerte (siehe Abschnitt 4).

3.1 Änderung des anrechenbaren Kapitals

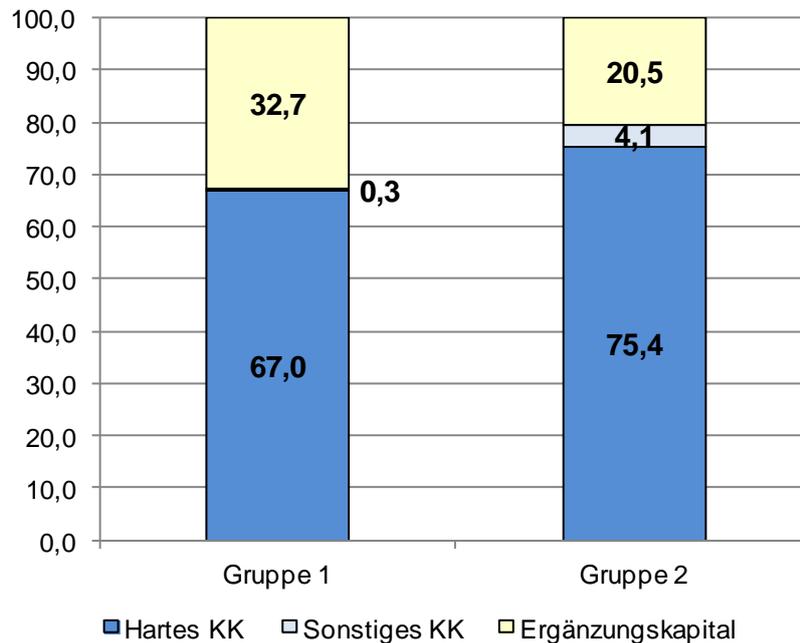
Beide Bankengruppen können die derzeitigen Kapitalbestandteile unter Basel III aufgrund der neuen Kapitaldefinition in deutlich geringerem Umfang regulatorisch anrechnen als unter Basel II (siehe Tabelle 5). Das harte Kernkapital bzw. das Kernkapital der Gruppe 1 gehen aufgrund der Kapitalabzüge und der Neudefinition durchschnittlich um 42 % bzw. 45 % zurück. Für die Gruppe 2 fällt der Rückgang mit im Mittel 18 % bzw. 22 % geringer aus. Da die Kapitalabzüge zukünftig nicht hälftig von Kernkapital und Ergänzungskapital, sondern überwiegend in voller Höhe von den harten Kapitalbestandteilen abzuziehen sind, sinkt das Gesamtkapital der Gruppe 1 in geringerem Ausmaß als das harte Kernkapital der jeweiligen Bankengruppe (-35 %). Institute in der Gruppe 2 verfügen in hohem Maße über Ergänzungskapital, das unter Basel III nicht mehr anrechenbar ist und zu einem deutlichen Rückgang des Gesamtkapitals führt (-22 %).

Tabelle 5			
Kapitalveränderungen aufgrund der neuen Kapitaldefinition, in Prozent			
[Anzahl]	Hartes Kernkapital	Kernkapital	Gesamtkapital
Ø Gruppe 1 [8]	-41,7	-45,0	-35,1
Ø Gruppe 2 [25]	-18,0	-21,8	-21,6
Ø Große KI [6]	-18,2	-21,3	-19,9
Ø ohne große KI [19]	-17,6	-23,0	-25,2

Die Zusammensetzung des regulatorischen Eigenkapitals ist in Abbildung 3 dargestellt. Bei den Gruppe-1-Instituten besteht das Eigenkapital zu 67 % aus hartem Kernkapital (Gruppe 2: 75 %). Das sonstige Kernkapital und das Ergänzungskapital betragen 0,3 % bzw. 32,7 % des gesamten regulatorischen Eigenkapitals (Gruppe 2: 4,1 % bzw. 20,5 %).

Abbildung 3

Zusammensetzung des regulatorischen Eigenkapitals unter Basel III, in Prozent



3.2 Einfluss der Kapitalabzüge auf das harte Kernkapital

Einen wesentlichen Einfluss auf den Rückgang des harten Kernkapitals haben verschiedene vom Kapital abzuziehende Positionen. Aktiva sind als Kapitalabzug zu berücksichtigen, wenn sie in Stresssituationen nicht realisiert werden können. Darunter fallen u. a. bilanzierte Firmenwerte („Goodwill“) und immaterielle Vermögensgegenstände. Nicht konsolidierte, direkte und indirekte Beteiligungen an Banken, Versicherungen und anderen Finanzinstituten („Finanzbeteiligungen“) mit einer Beteiligungsquote größer 10 % sowie Ansprüche aus latenten Steuern („DTA“) und Mortgage Servicing Rights („MSRs“) sind nur dann unmittelbar vom Kapital abzuziehen, wenn sie jeweils 10 % des harten Kernkapitals nach allen anderen Abzügen übersteigen. Andernfalls werden sie einer Sammelposition („15 %-Korb“) zugewiesen. Von dieser Sammelposition ist nur der Teil vom harten Kernkapital abzuziehen, der 15 % des harten Kernkapitals nach allen Abzügen übersteigt.

Tabelle 6									
Abzüge vom harten Kernkapital in Prozent des gesamten harten Kernkapitals vor Abzügen									
[Anzahl]	Gesamt	Goodwill	Immaterielles Vermögen	DTA*	Finanzbeteiligungen	MSRs	DTA über Schwellenwert	15% Korb**	Sonstige***
Ø Gruppe 1 [8]	-37,5	-11,9	-4,6	-5,3	-2,7	-	-4,0	-3,5	-5,4
Ø Gruppe 2 [25]	-24,3	-7,4	-1,3	-0,7	-10,1	-	-0,1	-0,8	-3,8
Ø Große KI [6]	-26,5	-10,0	-1,5	-0,9	-9,1	-	-	-1,0	-4,0
Ø ohne große KI [19]	-18,2	-0,0	-0,7	-0,3	-13,1	-	-0,5	-	-3,6
<small>* Ansprüche aus latenten Steuern. ** Der Basket umfasst nicht konsolidierte Finanzbeteiligungen mit Beteiligungsquote \geq 10 %, bestimmte Ansprüche aus latenten Steuern sowie Mortgage Servicing Rights. Das harte Kernkapital darf zu höchstens 15 % aus Elementen des Basket bestehen. Übersteigende Beträge sind abzuziehen. *** Hierzu zählen: Wertberichtigungsfehlbetrag, Cash Flow Hedge Reserve, Gewinne aus nach Fair Value bewerteten Verbindlichkeiten, Gain on Sale von Verbriefungspositionen, Defined Pension Fund Assets, eigene Anteile im Bestand.</small>									

Für die Gruppe 1 betragen die Kapitalabzüge insgesamt etwa 37 % des harten Kernkapitals vor Abzügen (Bruttobetrag) (siehe Tabelle 6). Für Gruppe 2 ist der Anteil der Kapitalabzüge am Bruttobetrag des harten Kernkapitals deutlich geringer (24 %). Zwischen den beiden Bankengruppen bestehen auch große Unterschiede bezüglich der Relevanz einzelner Kapitalabzugspositionen.

Bei den Gruppe-1-Instituten treiben im Mittel insbesondere Kapitalabzüge für den Goodwill (-12 %) und für Ansprüche aus latenten Steuern (-9 %) die Änderung des harten Kernkapitals. Für die Gruppe 2 haben Abzüge für den Goodwill nur auf große Institute einen Einfluss (-10 %). Ansonsten sind für die Gruppe 2 im Wesentlichen Abzüge aufgrund von Finanzbeteiligungen ausschlaggebend (-10 %), insbesondere für kleine Institute.

4 Änderung der risikogewichteten Positionswerte

Die Rückgänge der Kapitalquoten bei Umsetzung von Basel III sind nicht nur auf die geänderten Eigenkapitalvorschriften, sondern auch auf neue Regelungen hinsichtlich der risikogewichteten Positionswerte (RWA) zurückzuführen, die folgende Bereiche betreffen, die in Tabelle 7 mit ihren Auswirkungen dargestellt sind:

- **Eigenkapitaldefinition:** Hierbei werden drei Effekte unterschieden. In der Spalte „50:50 Abzüge“ werden Positionen berücksichtigt, für die gegenwärtig ein hälftiger Abzug vom Kern- und Ergänzungskapital vorgenommen wird, die unter Basel III jedoch einer Risikogewichtung in Höhe von 1.250 % unterliegen. In der Spalte „Schwellenwerte“ sind die mit 250 % Risikogewicht versehenen Vermögenswerte der Sammelposition („15 %-Korb“) berücksichtigt, die aufgrund der Basketregelung (vgl. Basel III-Regelwerk Art. 87 u. 88, S. 26) nicht vom Eigenkapital abgezogen wurden, sowie die RWA für Finanzbeteiligungen mit einer Beteiligungsquote bis zu 10 %, die den zugehörigen Schwellenwert nicht überschreiten. Die sonstigen Positionen („Sonstige“) umfassen insbesondere Positionen, die aktuell ein Risikogewicht erhalten, zukünftig jedoch einem Kapitalabzug unterliegen.
- **Kontrahentenausfallrisiko:** Unter den neuen Eigenkapitalstandards gelten höhere Kapitalanforderungen für Kontrahentenrisiken sowie eine höhere Asset-Korrelation in der Risikogewichtsfunktion für Forderungsbeträge gegenüber bestimmten Finanzinstituten bei Anwendung eines Kreditrisikoansatzes, der auf internen Ratings beruht. Kapitalanforderungen für Forderungen gegenüber zentralen Kontrahenten (central counterparties – CCP) oder der Einfluss des gestressten Parameters für den effektiven erwarteten positiven Wiederbeschaffungswert (effective expected positive exposure – EEPE) werden hingegen nicht berücksichtigt.

Im Vergleich zu früheren Erhebungsrunden sind die geänderten Regeln für den Bereich Marktrisiko („Basel II.5“) nicht mehr in den Zahlen zur RWA-Veränderung durch Basel III enthalten; Grund ist die bereits im Rahmen der Einführung der CRD III zum Stichtag 31.12.2011 erfolgte, europaweite Umsetzung dieser Regeln.

4.1 Gesamtänderung der RWA

Insgesamt erhöhen sich die RWA der Gruppe-1-Institute im Mittel um 32,0 % (siehe Tabelle 7), bedingt durch die veränderte Eigenkapitaldefinition (+13,3 %) sowie die neuen Regeln zu Kontrahentenausfallrisiken (+18,7 %). Von letzteren entfallen auf die höhere Asset-Korrelation (Asset Value Correlation, AVC) lediglich 2,6 %, während die neuen Regelungen zur Berechnung der Kapitalanforderungen für Marktwertverluste (Credit Value Adjustments,

CVA) einen Anstieg von 16,1 % verursachen, der in Abschnitt 4.2 näher betrachtet wird. Die veränderte Eigenkapitaldefinition führt hauptsächlich durch die Umstellung vom derzeitigen Kapitalabzug hin zur Risikogewichtung zu einem Anstieg der RWA.

Die RWA der Gruppe 2 steigen insgesamt mit im Mittel 15,1 % in deutlich geringerem Ausmaß. Insbesondere einige der großen Gruppe-2-Institute sind hier durch deutlich erhöhte Eigenkapitalanforderungen für Kontrahentenausfallrisiken betroffen, die den Anstieg der RWA für die Gruppe 2 größtenteils erklären. Ohne Berücksichtigung dieser großen Institute liegt die Veränderung der RWA im Mittel bei lediglich +2,9 %.

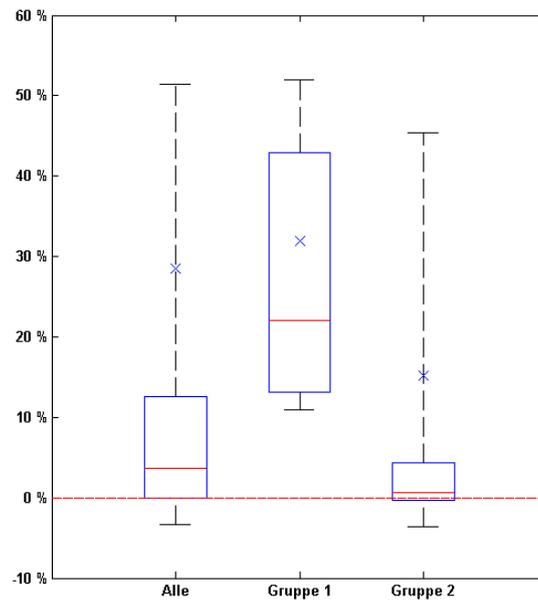
Tabelle 7						
Veränderung der RWA relativ zu Basel II.5 in Prozent ¹³						
[Anzahl]	Gesamtveränderung	Eigenkapitaldefinition			Kontrahentenrisiken	
		50:50 Abzüge	Schwellenwert	Sonstige	CVA	AVC
Ø Gruppe 1 [8]	32,0	12,1	2,9	-1,7	16,1	2,6
Ø Gruppe 2 [25]	15,1	1,0	1,8	-0,9	12,4	0,9
Ø Große KI [6]	21,8	1,5	2,2	-0,9	17,9	1,0
Ø ohne große KI [19]	2,9	0,1	0,9	-1,0	2,2	0,7

Während die RWA aufgrund der neuen Eigenkapitalanforderung für manche Gruppe-1-Institute beträchtlich steigen, sind andere Gruppe-1-Institute in deutlich geringerem Ausmaß betroffen (Abbildung 4). Für die Gruppe 2 sind die Auswirkungen der neuen Regelungen auf die RWA homogener. Vor allem große Institute müssen, wie erwähnt, aufgrund der übernommenen Kontrahentenausfallrisiken vermehrt mit steigenden RWA rechnen.

¹³ Im Vergleich zum vorherigen Bericht zu den Zahlen von Juni 2011 werden die Regelungen zum Handelsbuch und zu den Verbriefungen im Bankbuch („Basel II.5“-Regeln) nicht mehr betrachtet, da diese bereits zum 31. Dezember 2011 in Kraft getreten sind.

Abbildung 4

Änderung der RWA relativ zu Basel II.5, in Prozent



4.2 Kapitalanforderung für das Risiko der Anpassung der Kreditbewertung

Risiken aus kreditbezogenen Bewertungsanpassungen (Credit Valuation Adjustments - CVA) werden im Rahmen der Kapitalanforderungen für das Kontrahentenausfallrisiko abgesichert.¹⁴ Die CVA-Kapitalanforderung deckt Verluste aufgrund der Bonitätsverschlechterung von Kontrahenten ab. Institute wenden zur Berechnung der Kapitalanforderung eine standardisierte Methode an, soweit die Zulassung ihres internen Modells für das spezifische Risiko durch die Aufsichtsinstanz nicht die Anwendung der fortgeschrittenen Methode erlaubt.

Tabelle 8 zeigt den Einfluss dieser Kapitalanforderungen relativ zu den Kreditrisiko-RWA und relativ zu den Gesamt-RWA. Die CVA-Kapitalanforderung erhöht die gesamten RWA der Gruppe-1-Institute im Mittel um 16,1 %. Von den 25 Instituten der Gruppe 2 haben 13 Institute Angaben zu den Auswirkungen der neuen Kapitalanforderungen übermittelt. Im Mittel dieser Institute ist ein Anstieg der gesamten RWA um 3,8 % zu beobachten.

¹⁴ Wie in Abschnitt 4.1 erwähnt, steigen die Kapitalanforderungen aufgrund der erhöhten Asset-Korrelation (AVC) nur unwesentlich und werden deshalb nicht gesondert ausgewertet.

Tabelle 8						
Änderung der RWA aufgrund der CVA-Eigenkapitalanforderung, in Prozent						
[Anzahl]	CVA vs. Kreditrisiko-RWA	davon		CVA vs. Gesamt-RWA	davon	
		Stand. Methode	Fortg. Methode		Stand. Methode	Fortg. Methode
Ø Gruppe 1 [8]	20,7	6,5	14,2	16,1	5,0	11,0
Ø Gruppe 2 [13] ¹⁵	4,3	4,3	-	3,8	3,8	-
Ø Große KI [4]	5,7	5,7	-	4,7	4,7	-
Ø ohne große KI [9]	2,8	2,8	-	2,6	2,6	-

5 Verschuldungskennziffer („Leverage Ratio“)

Die Basel III-Rahmenvereinbarung sieht die Einführung einer einfachen und transparenten Verschuldungskennziffer („Leverage Ratio“) als Ergänzung zu den risikobasierten Eigenkapitalanforderungen vor.

Zum besseren Verständnis dieses Abschnitts sei angemerkt, dass Banken mit einer relativ zum Eigenkapital **hohen** Verschuldung eine **geringe** Leverage Ratio aufweisen, da die Kennziffer als Quotient aus Kernkapital (Zähler) und Gesamtposition (Nenner) berechnet wird. Bei Banken mit einer relativ geringen Verschuldung zeigt die Kennziffer entsprechend einen höheren Wert an.

Die Ergebnisse werden unter Verwendung von zwei alternativen Definitionen des bankenaufsichtlichen Eigenkapitals dargestellt:

- Basel III-Kernkapital, welches das anrechenbare Kernkapital nach Ablauf aller Übergangsbestimmungen darstellt, sowie
- Basel II-Kernkapital, welches das nach der derzeit noch rechtsgültigen Basel II-Definition anrechenbare Kernkapital darstellt.

Die Ergebnisse können die Höhe des verfügbaren Eigenkapitals unterschätzen, da bei den Basel III-Kernkapitalbeträgen die bis in das Jahr 2021 reichenden Übergangsbestimmungen unberücksichtigt bleiben. Infolge dessen wird das Kernkapital stärker durch aufsichtliche Abzugspositionen reduziert, als dies in den Jahren der Übergangsperiode tatsächlich der Fall sein wird. Ferner werden alle Kernkapitalinstrumente, die die neuen Basel III-Qualitätsanforderungen zum Erhebungsstichtag (31. Dezember 2011) nicht vollumfänglich

¹⁵ Die Daten eines Instituts wurden sowohl im Juni als auch im Dezember 2011 nicht berücksichtigt, da diese die Gesamtmittelwerte der Gruppe 2 stark verzerren (Ausreißer).

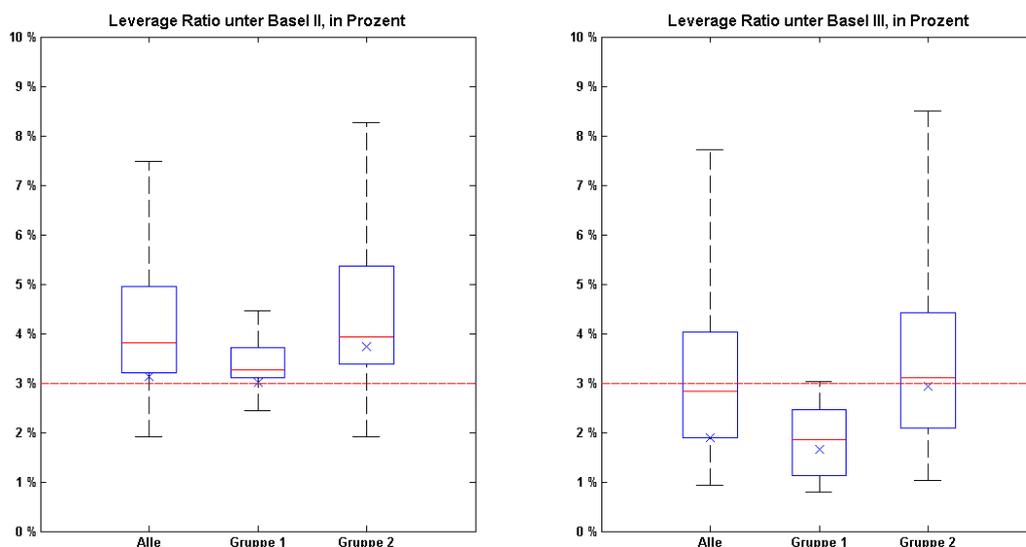
erfüllt haben, aufgrund der Annahme der vollständigen Umsetzung von Basel III nicht angerechnet, obwohl auch hier in den nächsten Jahren Bestandsschutzregelungen gelten.

Unter Verwendung des Basel III-Kernkapitals beträgt die durchschnittliche Leverage Ratio aller 34 Institute 1,9 % (Gruppe 1: 1,7 %; Gruppe 2: 2,9 %). 14 Institute erreichen oder über-treffen bereits den Zielwert i.H.v. 3 %. Erwartungsgemäß liegen die Werte bei Berechnung auf Basis des Basel II-Kernkapitals auf einem höheren Niveau – die durchschnittliche Leverage Ratio aller 33 Institute beträgt dann 3,1 % (Gruppe 1: 3,0 %; Gruppe 2: 3,7 %).

Abbildung 5 verdeutlicht die Verteilung der Ergebnisse. Die horizontal verlaufende, rote Linie markiert den vorläufigen Zielwert der Leverage Ratio i.H.v. 3 %. Die roten Linien innerhalb der Kastengrafiken repräsentieren den Median der Verteilung, der gewichtete Mittelwert als „x“ markiert. Weitere methodische Hintergrundinformationen können dem Abschnitt 1.2 entnommen werden.

Abbildung 5

Leverage Ratio unter Basel II und Basel III, in Prozent



Die Leverage Ratio soll nicht zu einer Beeinträchtigung der positiven Anreizeffekte aus den risikobasierten Ansätzen führen. Daher ist die Interaktion der Leverage Ratio mit den risikobasierten Größen von besonderer Bedeutung. Tabelle 9 zeigt, wie die Leverage Ratio für die verschiedenen Institutsgruppen im Mittel ausfallen würde, wenn alle Banken ihr Eigenkapital mindestens auf ein Niveau angehoben hätten, welches, unter Berücksichtigung der Basel III-Eigenkapitalanforderungen, zur Erreichung der risikobasierten Mindestquoten ausreichen würde (6 % als Mindestkernkapitalquote sowie 8,5 % als um den Kapitalerhaltungspuffer ergänzte Anforderung für das Kernkapital). Desweiteren wird der verbleibende Bedarf an

Kernkapital ausgewiesen, welcher unter diesen Bedingungen noch anfallen würde, damit alle Institute auch den vorläufigen 3 % Zielwert der Leverage Ratio erreichen. Einige Institute würden auch bei Einhaltung der risikobasierten Eigenkapitalanforderungen zusätzliches Kernkapital benötigen, um eine Leverage Ratio i.H.v. 3 % unter Basel III zu erreichen.

Tabelle 9				
Zusätzlich benötigtes Kernkapital aufgrund der Leverage Ratio (nach Erfüllung der Mindestkernkapitalquoten von 6 % bzw. 8,5 %)				
	Kernkapitalquote von 6%		Kernkapitalquote von 8,5% (inkl. Kapitalerhaltungspuffer)	
	Leverage Ratio	Kapitalbedarf (in Mrd. €)	Leverage Ratio	Kapitalbedarf (in Mrd. €)
Ø Gruppe 1 [8]	2,1	39,2	2,9	12,8
Ø Gruppe 2 [25]	3,0	6,3	3,3	4,8
Ø Große KI [6]	2,8	5,5	3,0	4,3
Ø ohne große KI [19]	3,6	0,8	4,3	0,5

6 Liquidität

Die Liquiditätsstandards umfassen die Liquiditätsdeckungskennziffer (Liquidity Coverage Ratio, LCR) und die strukturelle Finanzierungskennziffer (Net Stable Funding Ratio, NSFR). Die LCR ist ab 2013 mit dem Inkrafttreten der EU-Verordnung (Capital Requirements Regulation, CRR) verbindlich zu melden und wird zum 1. Januar 2015 als Mindeststandard eingeführt. Die CRR sieht eine monatliche Berichtspflicht auf Gruppen- und Einzelinstitutsebene vor. Die NSFR ist in der CRR bislang nicht spezifiziert, allerdings sind Komponenten der NSFR mindestens vierteljährlich zu berichten. Die Kalibrierungsvorgabe für die Liquiditätskennziffern beträgt jeweils 100 %. Beide Kennziffern stehen unter einem ausdrücklichen Überprüfungsvorbehalt.

6.1 Liquiditätsdeckungskennziffer („Liquidity Coverage Ratio“)

Die kurzfristige, stressbasierte Liquiditätsdeckungskennziffer definiert die Mindestanforderung an den Bestand an hochliquiden Aktiva („Liquiditätspuffer“) für einen Zeitraum von 30 Tagen. Der Liquiditätspuffer besteht aus der Summe aller Aktiva, die als zuverlässig marktfähig – und idealerweise zentralbankfähig – eingestuft werden, und soll den Nettozahlungsmittelabfluss abdecken, der sich innerhalb eines Monats unter der Annahme eines kombinierten idiosynkratischen und systemischen Stressszenarios ergibt. Die Kennzahl soll also sicherstellen, dass eine Bank im Stressfall über ausreichend liquide Aktiva verfügt, um

sich über einen kurzen Zeitraum einem möglichen Ungleichgewicht zwischen Liquiditätszuflüssen und -abflüssen stellen zu können.

Tabelle 10 zeigt die Haupttreiber der Zahlungsmittelabflüsse und -zuflüsse, die sich im unterstellten Stressszenario ergeben. Für deutsche Institute sind dies vor allem Refinanzierungsgeschäfte am Interbankenmarkt.

Tabelle 10		
LCR Zahlungsabflüsse und -zuflüsse (nach Gewichtung) im Verhältnis zur Bilanzsumme, in Prozent		
Kategorie	Gruppe 1	Gruppe 2
Zahlungsmittelabflüsse (Gewichtung in %*)		
Einlagen von Privatkunden und Kleinunternehmen (0 / 5 / 10)	0,5	0,6
Unbesicherte, von Nichtfinanzunternehmen bereitgestellte Finanzmittel (5 / 25 / 75)	3,0	1,9
Unbesicherte, von Staaten, Zentralbanken und sonstigen öffentlichen Stellen bereitgestellte Mittel (5 / 25 / 75)	1,9	1,1
Unbesicherte, von Finanzunternehmen und sonstigen juristischen Personen bereitgestellte Mittel (25 / 100)	8,6	4,0
Sonstige unbesicherte Großkundenmittel inkl. von der Bank begebene Notes, Anleihen und sonstigen Schuldtitel (100)	1,5	0,9
Besicherte Finanzierungsgeschäfte (0 / 15 / 25 / 100)	2,3	0,8
Sicherheiten, Verbriefungen und eigene Verbindlichkeiten (0 / 20 / 100)	0,9	0,5
Nicht beanspruchter Teil fest zugesagter Kredit- und Liquiditätsfazilitäten (0 / 5 / 10 / 100)	2,7	0,4
Sonstige vertragliche Zahlungsabflüsse inkl. Nettoverbindlichkeiten aus Derivatgeschäften (0 / 100)	0,6	0,3
Gesamte Zahlungsmittelabflüsse**	22,0	10,4
Zahlungsmittelzuflüsse...		
Finanzunternehmen (0 / 15 / 100)	3,1	2,9
Privatkunden, Kleinunternehmen, Nichtfinanzunternehmen sowie sonstige juristische Personen (50)	1,2	0,7
Besicherte Finanzierungsgeschäfte (0 / 15 / 100)	1,2	0,3
Sonstige vertragliche Mittelzuflüsse inkl. Nettoforderung aus Derivatgeschäften (100)	0,0	0,0
Gesamte Zahlungsmittelzuflüsse**	5,5	4,0
* Mehrfachnennungen bei unterschiedlichen Gewichtungsfaktoren für die der Sammelposition zugrundeliegenden Einzelpositionen.		
** Kann leichte Rundungsdifferenzen enthalten.		

Die Zahlungsmittelabflüsse müssen zu mindestens 25 % mit liquiden Aktiva unterlegt werden, können jedoch zu maximal 75 % auch durch Zuflüsse gedeckt werden. Zahlungsmittelzuflüsse werden neben den Annahmen des Stressszenarios auch durch die Annahme von Prolongationsraten für Zuflüsse aus nicht leistungsgestörten Kreditforderungen begrenzt. Die LCR stellt hierdurch nicht nur sicher, dass die Institute ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen können, sondern auch, dass Institute im Stressfall ihre Geschäftstätigkeit aufrecht erhalten können, d. h. dass zufließende Mittel im Rahmen von Neugeschäft teilweise wieder abfließen.

Liquide Aktiva werden im Rahmen der LCR in Aktiva der Stufe 1 und der Stufe 2 unterteilt. Deutsche Institute halten im Mittel zum Großteil liquide Aktiva der Stufe 1 (siehe Abbildung 6). Im Liquiditätspuffer sind diese Aktiva der höchsten Stufe in vollem Umfang anrechenbar, während auf Aktiva der Stufe 2 ein Abschlag von 15 % auf den Marktwert vorgenommen wird. Zudem dürfen maximal 40 % des Liquiditätspuffers aus Aktiva der Stufe 2 bestehen.

Abbildung 6
Zusammensetzung liquider Aktiva (alle Banken)

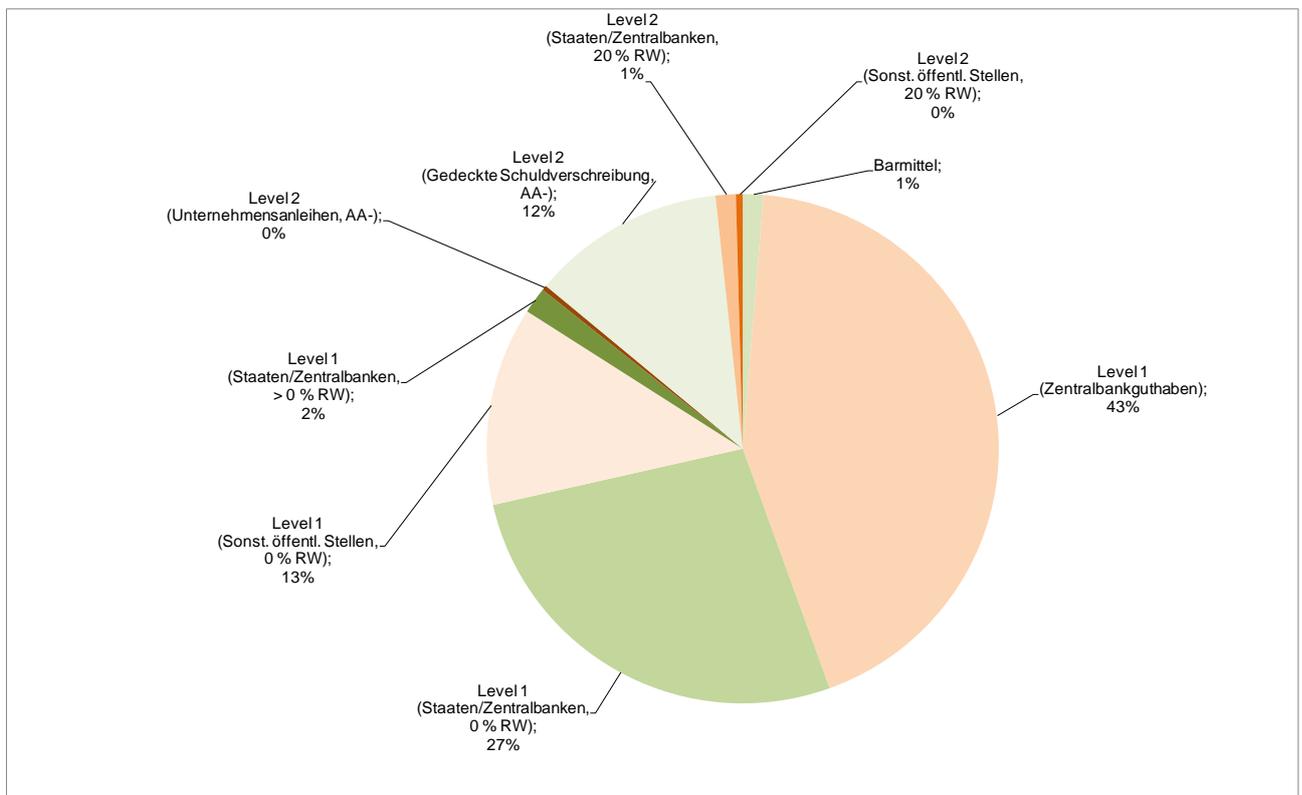
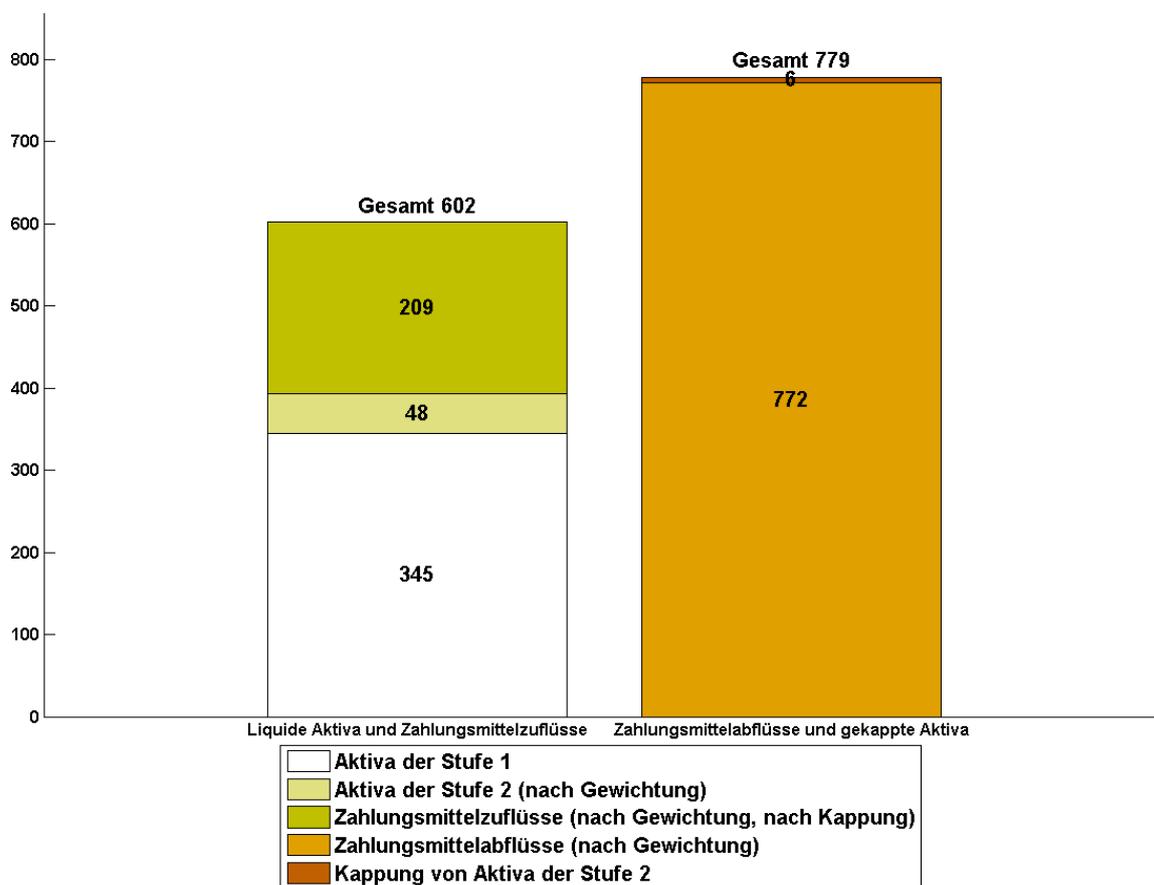


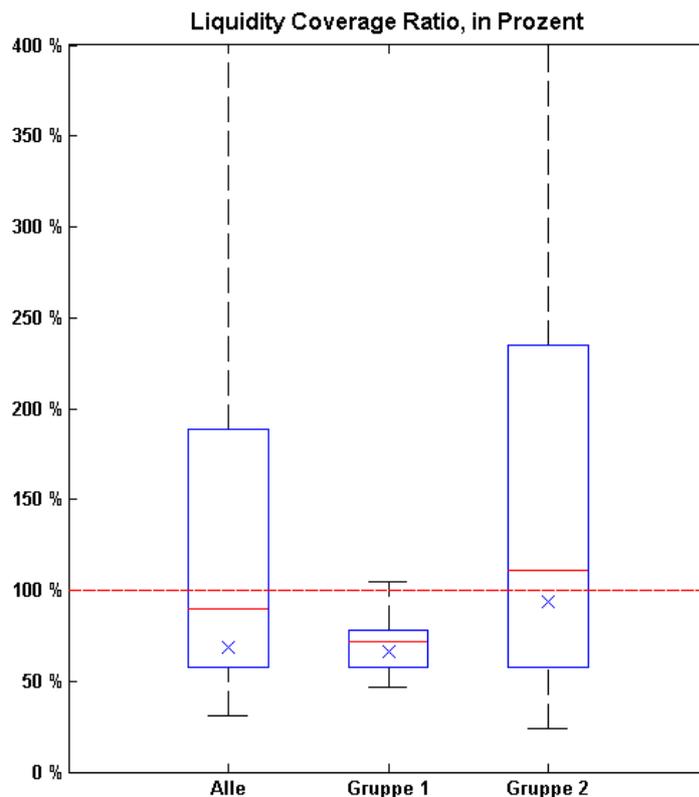
Abbildung 7

Vergleich liquider Aktiva und Zahlungsmittelzuflüssen mit Zahlungsmittelabflüssen sowie gekappten Aktiva der Stufe 2 (in Mrd. €, alle Banken)



Auf deutsche Institute hat die Kappungsregel auf Aktiva der Stufe 2 aufgrund des hohen Anteils von liquiden Aktiva der Stufe 1 kaum Auswirkungen, wie Abbildung 7 veranschaulicht (Anteil der Stufe-2-Aktiva an den gesamten liquiden Aktiva vor Kappung auf aggregierter Ebene: 12 %). Die Grafik stellt liquide Aktiva und Zahlungsmittelzuflüsse den Mittelabflüssen und nicht anrechenbaren Stufe-2-Aktiva gegenüber und verdeutlicht auf diesem Wege auch, dass die von deutschen Instituten gehaltenen liquiden Aktiva und die Mittelzuflüsse nicht ausreichen, um die unterstellten Mittelabflüsse abzudecken. Die LCR der deutschen Gruppe-1-Institute liegt bei 66%, d.h. sie wird zum untersuchten Stichtag (Ende Dezember 2011) im Mittel noch nicht erfüllt. Auf Einzelinstitutsebene erreicht lediglich ein Gruppe-1-Institut die Mindestanforderung für die LCR (siehe Abbildung 8); hingegen erfüllt mehr als die Hälfte der untersuchten Gruppe-2-Institute den geforderten Mindestwert von 100 % für die LCR.

Abbildung 8



Um die Mindestanforderung an die LCR zu erreichen, benötigen deutsche Institute zusätzliche liquide Aktiva in Höhe von 213 Mrd. € (Gruppe 1: 198 Mrd. €, Gruppe 2: 15 Mrd. €). Institute, welche die Liquiditätsdeckungskennziffer bisher nicht erfüllen, können die 100 %-Mindestwerte für die LCR bis 2015 erreichen, indem sie z. B. Geschäftstätigkeiten einschränken, die von kurzfristigen Liquiditätsschocks am stärksten betroffen wären. Weitere Möglichkeiten zur Anpassung an die LCR bestehen für die Institute durch die vermehrte Nutzung von Refinanzierungsmitteln mit einer Fälligkeit von mehr als 30 Tagen oder indem vermehrt liquide Aktiva gehalten werden.

6.2 Strukturelle Finanzierungskennziffer („Net Stable Funding Ratio“)

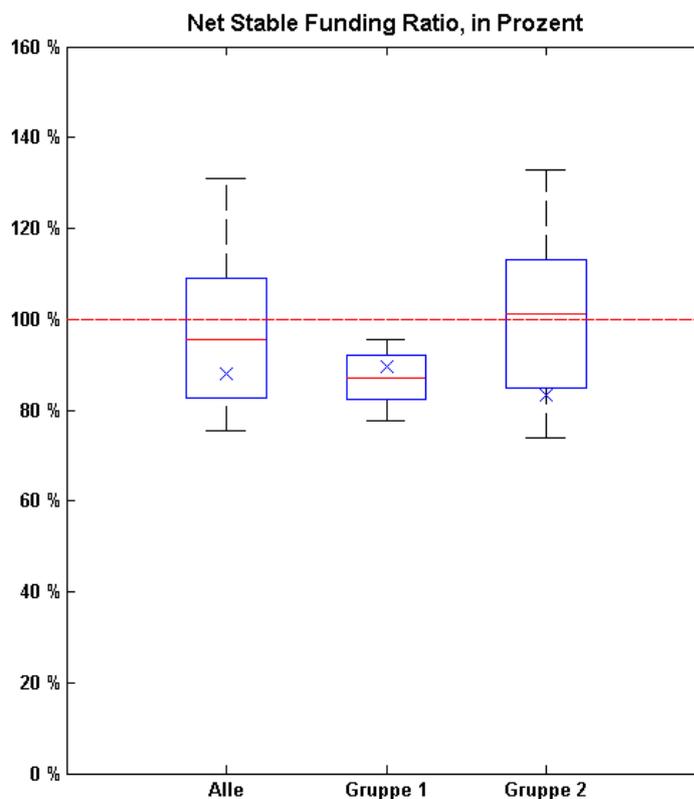
Die mittelfristige Finanzierungskennziffer (NSFR) ist eine bilanzbasierte Kennzahl, die vorhandene Refinanzierungsmittel (available stable funding, ASF) den zu refinanzierenden Aktiva (required stable funding, RSF) gegenüberstellt. Die verfügbare (erforderliche) stabile Refinanzierung ergibt sich durch Gewichtung der Passiva (Aktiva) eines Instituts. Die NSFR schafft hierdurch Anreize, Aktiva mittels langfristiger, weniger volatiler Passiva zu finanzieren.

Derzeit erreicht keines der deutschen Gruppe-1-Institute eine NSFR in Höhe von 100 %; der daraus resultierende Bedarf an zusätzlichen stabilen Refinanzierungsmitteln beträgt

181 Mrd. €. Die mittlere NSFR von Gruppe-2-Instituten liegt bei 83,2 %. Um einen Wert von 100 % zu erreichen, benötigen Gruppe-2-Institute insgesamt 107 Mrd. € an zusätzlichen stabilen Refinanzierungsmitteln.

Der Refinanzierungsbedarf zur Erfüllung der NSFR ist nicht additiv zu jenem der LCR zu verstehen, da beispielsweise eine Verringerung des Bedarfs an liquiden Aktiva auch zu einer Verringerung des Bedarfs an stabilen Refinanzierungsmitteln führen kann. Institute, welche die NSFR bisher nicht erfüllen, können bis 2018 die Mindestanforderung erreichen, indem sie beispielsweise die Fälligkeit ihrer Refinanzierungsmittel erhöhen, die Fristentransformation verringern oder Geschäftstätigkeiten einschränken, die in Stresszeiten besonderen Liquiditätsrisiken ausgesetzt sind.

Abbildung 9



Anhang: Ergebnisse nach Bankengruppen und internationaler Vergleich

Tabelle 11							
Annahme: Basel III-Vollumsetzung (Regularien per 2022), Stichtag Ende Dezember 2011, Angaben in Prozent							
	Harte Kernkapitalquote	Kernkapitalquote	Gesamtkapitalquote	Δ RWA im Vgl. zu Basel II/II.5*	Lev. Ratio	LCR	NSFR
Ø DE Gruppe 1	4,9	4,9	7,3	32,0	1,7	66,1	89,6
Ø EU Gruppe 1	6,9	7,1	8,0	18,4	2,9	72,1	93,4
Ø Basel Gruppe 1	7,7	8,0	9,2	18,1	3,5	91,5	98,2
Ø DE Gruppe 2	7,8	8,2	10,4	15,1	2,9	93,4	83,2
Ø Große Institute [6]	8,2	8,7	10,5	21,8	2,8	96,2	79,6
Ø Sparkassen [6]	4,8	5,2	8,6	4,7	2,6	69,7	104,0
Ø Genossenschaften [6]	8,7	8,8	8,8	-0,5	4,1	155,0	116,4
Ø Sonstige [7]	8,5	8,6	11,1	2,0	3,6	88,6	86,7
Ø EU Gruppe 2	7,2	7,7	9,6	8,8	3,3	90,9	93,6
Ø Basel Gruppe 2	8,8	9,2	11,0	7,5	4,2	97,7	95,4

* Aufgrund der **Einführung der CRD III zum 31.12.2011** ist in den europäischen und deutschen Mittelwerten zur RWA-Veränderung der Anstieg der RWA aufgrund der neuen Regeln für Marktrisiken (Basel II.5-Regeln) nicht mehr enthalten. Hierdurch ergibt sich für die Institute nicht länger ein Anstieg der RWA im Bereich Marktrisiko im Vergleich zur gegenwärtigen Regulierung. In den Baseler Mittelwerten werden die Veränderungen durch Basel II.5 hingegen weiterhin den durch Basel III hervorgerufenen Änderungen zugeordnet, da zum Stichtag 31.12.2011 weltweit noch keine einheitliche Umsetzung erfolgt ist.